

ORTSBÜRGERGEMEINDE VILLMERGEN

E I N L A D U N G

zur ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung vom Montag,

20. März 2006, 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle "Dorf"

Traktanden:

1. Protokoll
2. Errichtung einer Ortsbürgerstiftung, Aufhebung der Ortsbürgergemeinde und Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde
 - 2.1 Verkauf der Parzellen 2740 und 2741 an die Einwohnergemeinde
 - 2.2 Errichtung einer Ortsbürgerstiftung
 - 2.3 Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde
 - 2.4 Investitionsbeitrag an das Seniorenzentrum "Obere Mühle" von Fr. 1'000'000.--
3. Verschiedenes

Auflage:

Die gemeinderätlichen Anträge mit den Akten und das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 liegen für die Stimmberechtigten ab 7. März 2006 in der Gemeindekanzlei während der Bürostunden zur Einsichtnahme auf.

BERICHTE UND ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

Traktandum 1

Protokoll

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 wird zur Genehmigung empfohlen.

Traktandum 2

Errichtung einer Ortsbürgerstiftung, Aufhebung der Ortsbürgergemeinde und Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde

2.1 Verkauf der Parzellen 2740 und 2741 an die Einwohnergemeinde

2.2 Errichtung einer Ortsbürgerstiftung

2.3 Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde

2.4 Investitionsbeitrag an das Seniorenzentrum "Obere Mühle" von Fr. 1'000'000.--

1. Ausgangslage

Es ist davon auszugehen, dass das Gemeindewesen in den kommenden Jahren bedeutenden Veränderungen ausgesetzt sein wird. Dies wird auch für die Ortsbürgergemeinden nicht ohne Folgen sein. Mit der Umsetzung der nachfolgend umschriebenen "Villmerger Idee" soll dem sich abzeichnenden Veränderungsprozess mit nachhaltiger Wirkung vorangegangen werden.

2. Bedeutung der (Orts)Bürgergemeinden

a) Wesen und Wirkungen der traditionellen Bürgergemeinde

In der staatlichen Hierarchie bildet die Bürgergemeinde die unterste Stufe im Aufbau des schweizerischen Staatswesens. Sie ist in diesem Gebilde auch die kleinste Zelle, in der die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger einander vielfach noch persönlich kennen.

Nicht nur die Institution der Bürgergemeinschaft ist in der Kantonsverfassung fest verankert, sondern auch ihr Wirkungskreis ist vom Gesetzgeber abschliessend definiert. Damit ist ihr Wirkungskreis im Gemeinwesen durch einen öffentlichen Auftrag zugewiesen.

b) Aufgaben der Ortsbürgergemeinden früher und heute

Armenwesen und Waldwirtschaft waren die zwei wichtigsten Aufgaben der Bürgerschaft früher, obwohl sie so weit auseinander lagen. Der Wald brachte die notwendigen Erträge, von denen die Armen unterstützt werden konnten.

Seit der Kantonsgründung wurden die Aufgaben der Ortsbürgergemeinden, angepasst an die laufenden Veränderungen, immer wieder neu definiert.

Das geltende Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 (seit 1981 in Kraft) umschreibt die Aufgaben wie folgt:

- Die Erhaltung und gute Verwaltung des Vermögens, **und**, sofern die finanziellen Mittel ausreichen,
- Förderung des kulturellen Lebens sowie Unterstützung kultureller und sozialer Werke;
- Mithilfe bei der Erfüllung der Aufgaben der Einwohnergemeinden;
- Erfüllung von Aufgaben, die sie sich selber stellen.

3. "Villmerger Idee" mit Beweggründen für eine Neuausrichtung

a) Rückgang der Zahl der OrtsbürgerInnen und des Interesses

Nach der Einführung des Frauenstimmrechtes im Jahre 1971 waren in der Gemeinde Villmergen 744 stimmberechtigte Ortsbürgerinnen und Ortsbürger ansässig. Seither hat sich diese Zahl kontinuierlich wie folgt reduziert:

- Anfang 1980:	725
- Anfang 1990:	696
- Anfang 2000:	641
- Anfang 2006:	559

Auch das Interesse am Ortsbürgergeschehen hat sich in den letzten 25 Jahren zurückgebildet. Während bis 1980 noch 40 bis 60 Ortsbürgerinnen und Ortsbürger an den Sommergemeindeversammlungen teilgenommen haben, pendelte sich die Besucherzahl inzwischen bei durchschnittlich 40 ein. Ebenfalls an den Wintergemeindeversammlungen wurden bis zur Einführung des so genannten "Ortsbürgeressens" (Beschluss vom 19. Dezember 1980) mit durchschnittlich 55 Teilnehmenden bescheidene Zahlen verzeichnet. Nur dank des erwähnten Essens konnte die durchschnittliche Teilnehmerzahl anfänglich auf ca. 150, heute auf durchschnittlich 115, erhöht werden.

b) Veränderungen in der Gemeindelandschaft

Schon vor längerer Zeit hat der Regierungsrat des Kantons Aargau eine Gebiets- und Gemeindereform angekündigt. Für Vorprojekte sollen bereits bis Ende 2006 Grundlagen erarbeitet werden. In Verbindung mit dem Projekt Gemeindereform hat sich die Regierung u.a. zum Ziel gesetzt, die Gemeindelandschaft zu stärken. Mit kantonalen Rahmenbedingungen soll die Entstehung leistungsfähiger und selbständiger Gemeinden gefördert werden. Im Klartext bedeutet dies nichts anderes als die Anstrengung von (Einwohner) Gemeindezusammenschlüssen. Dass dabei viele Ortsbürgergemeinden keinen Platz mehr finden werden oder einige inskünftig nur noch als zusammengeschlossene Körperschaften weiter bestehen können, bleibt vorläufig unerwähnt und ist vorauszusehen.

c) Zusammenschluss der Gemeinden Hilfikon und Villmergen

Beim Zusammenschluss von Einwohnergemeinden schliessen sich nach Gemeindegesetz auch die Ortsbürgergemeinden zusammen. Im Falle der Gemeinden Hilfikon und Villmergen würde dies bedeuten, dass die Hilfiker Ortsbürgerinnen und Ortsbürger grundsätzlich zu Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern der Gemeinde Villmergen würden. Es stellt sich vorliegendenfalls deshalb die Frage, ob es politisch klug wäre, wenn die neue, zusammengeschlossene Ortsbürgergemeinschaft inskünftig über das potenzielle ortsbürgerliche Industriebau- und Wohnland, der eigentliche Grund der guten finanziellen Verhältnisse der Ortsbürgergemeinde, bestimmen würde, ohne dass die Villmerger Einwohnerschaft bei der weiteren Entwicklung ein Mitbestimmungsrecht hätte.

d) Folgen der Bürgerrechtsrevisionen

Mit den zahlreichen von National- und Ständerat beschlossenen Bürgerrechtsrevisionen in den vergangenen Jahrzehnten ist der Erwerb des Schweizer Bürgerrechtes stark erleichtert worden. Dies hat jeweils auch Einfluss auf das Ortsbürgerrecht. So gehören mittlerweile auch Menschen asiatischer und afrikanischer Herkunft, wie auch andernorts, zum Kreis der Villmerger Ortsbürger. Die emotionale Bindung an Ortsbürgerliches wird sich somit auch durch das Bürgerrechtswesen zusehends verändern.

Die vorstehenden Überlegungen haben dazu geführt, etwas verändern zu wollen und eine neue Strategie zu entwickeln. Bisher gibt es im Kanton Aargau nichts Ähnliches, deshalb der Untertitel "Villmerger Idee".

4. Prüfungsergebnis des Ortsbürgerausschusses

Für die Prüfung der "Villmerger Idee" wurde ein Ausschuss, bestehend aus folgenden zehn Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern, eingesetzt: Willy Brunner-Rey als Präsident, Ruth Erismann-Hoffmann, Arthur Fischbach-Notter, Sandra Hoffmann, Bruno Leuppi, Gemeindeammann Paul Meyer-Breitenstein, Margot Meyer-Koch, Hans-Peter Meyer-Muntwyler, Nicole Sahli-Wey und Werner Stäger. Dem Ausschuss gehörten weiter an: Dr. iur. Michael Merker, Baden, als

juristischer Berater, und Markus Meier-Geissmann, Gemeindeschreiber, als Protokollführer und Sekretär.

An insgesamt 6 Sitzungen hat dieser Ausschuss im vergangenen Jahr über die "Villmerger Idee" und die zur Umsetzung erforderlichen Dokumente beraten. In der Schlusssitzung vom 23. November 2005 befand der Ortsbürgerschaftsausschuss dann einstimmig, dass eine Ortsbürgerstiftung errichtet und die Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde vereinigt werden solle.

Auch die mit über 130 Personen gut besuchte Ortsbürgerorientierungsversammlung vom 13. Januar 2006 sprach sich bei der konsultativen Befragung, bei nur wenigen Gegenstimmen, mit sehr grosser Mehrheit für die Errichtung einer Ortsbürgerstiftung, mit gleichzeitiger Zusammenlegung der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde, aus.

5. Errichtung einer Ortsbürgerstiftung

a) Grundsätzliches

Mit der Gründung einer Ortsbürgerstiftung, unter gleichzeitiger Aufhebung der Ortsbürgergemeinde, kann ein grösserer Vermögensbetrag ausgeschieden werden, der langfristig für verschiedene Gemeinzzwecke für und im Interesse der Gemeinde Villmergen sinnvoll verwendet werden kann.

Für die Errichtung einer solchen Stiftung stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, nämlich:

- Eine öffentlich-rechtliche Stiftung
Eine solche bleibt im Eigentum der Ortsbürgergemeinde. Deren Verwaltung und Führung obliegt dem Gemeinderat. Die Ortsbürgergemeinde kann ihr Stiftungskapital aus ihrem Vermögen äufnen. Eine öffentlich-rechtliche Stiftung hat jedoch den gravierenden Nachteil, dass bei einer allfälligen späteren Aufhebung der Ortsbürgergemeinde und der Zusammenlegung mit der Einwohnergemeinde unter rechtlichem Zwang eine öffentlich-rechtliche Stiftung inskünftig durch die Einwohnergemeinde verwaltet würde. Der ursprüngliche Stiftungsgedanke ginge damit verloren.
- Eine privat-rechtliche Stiftung
Diese bietet die einzige und ohne den Willen der Ortsbürgergemeinschaft nicht veränderbare Möglichkeit, einen Teil des ehemaligen Ortsbürgervermögens ohne behördlichen Einfluss weiterhin aufgrund des Stiftungszweckes nach ihrem Willen und im Interesse von Villmergen zu verwenden und zu verwalten. Durch diese Selbständigkeit wird die ehemalige Ortsbürgergemeinschaft als Stifterversammlung attraktiver und bestimmt auch aktiver.

Nur eine privat-rechtliche Stiftung kann die angestrebten Zielsetzungen erfüllen. Es erstaunt deshalb nicht, dass sich der Ortsbürgerausschuss einstimmig für diese Art Stiftung ausgesprochen hat.

b) Umsetzung in 3 Schritten

- Beschaffung des Vermögensertrages durch Grundstückverkauf

Das Stiftungsvermögen einer privat-rechtlichen Stiftung einer Ortsbürgergemeinde darf nur aus Erträgen des Ortsbürgervermögens in der laufenden Rechnung beschafft werden. Die Ortsbürgergemeinde Villmergen ist in der Lage, dass sie über Grundstücke verfügt, welche keinen Buchwert aufweisen. Dies bedeutet, dass bei einem Grundstückverkauf der gesamte Vermögensertrag in die laufende Rechnung fliesst.

Mit dem Verkauf der Parzellen 2740 und 2741 im Halte von insgesamt 23'345 m² (heutige Baurechtsareale Kombibauten, Tennisplatz und Vereinsmagazin) an die Einwohnergemeinde zum Preise von ca. Fr. 257.-- pro m² oder pauschal Fr. 6'000'000.-- erzielt die Ortsbürgergemeinde den für die Stiftungserrichtung erforderlichen Vermögensertrag. Der Quadratmeterpreis entspricht in etwa jenem für Industriebauland. Für die Einwohnergemeinde wird der Kauf der erwähnten Grundstücke beim Zusammenschluss von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde wieder kostenneutral, weil das über 6 Millionen Franken liegende Vermögen an die Einwohnergemeinde übergehen wird.

Dieses Vorgehen ist aufwändig und kompliziert, jedoch von Gesetzes wegen nicht zu umgehen.

- Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde beginnt mit einer Präambel, die an das bisherige Wirken und die Leistungen der Ortsbürgergemeinde erinnern soll. Hauptbestandteil der Urkunde bilden alsdann:

I. Stifterin

Ortsbürgergemeinde Villmergen

II. Stiftungsbestimmungen

- Art. 1: Name und Sitz
- Art. 2: Zweck
- Art. 3: Stiftungsvermögen
- Art. 4: Organe der Stiftung
- Art. 5: Stifternversammlung
- Art. 6: Organisation und Kompetenzen der Stifternversammlung
- Art. 7: Stiftungsrat
- Art. 8: Revisionsstelle
- Art. 9: Änderungen der Stiftungsurkunde
- Art. 10: Aufhebung der Stiftung

In Bezug auf den genauen Wortlaut der Stiftungsurkunde wird auf den nachfolgenden Entwurf verwiesen.

Öffentliche Urkunde

Stiftungsurkunde

der

Ortsbürgerstiftung Villmergen, mit Sitz in Villmergen

Präambel

Über Generationen hin weitsichtig arrondiertes, bewirtschaftetes und verwaltetes Grundeigentum in der "Allmend" ermöglichte der bis dahin nicht begüterten Ortbürgergemeinde mit der Erschliessung des heutigen Industriegebietes die Äufnung ihres Vermögens. Mit beispielhaftem personellem und finanziellem Engagement wurde die Entwicklung des Industriegebietes im Laufe der Jahre weitergeführt. Heute stellt das Industriegebiet „Allmend“, Villmergen, einen bedeutenden Industriestandort im unteren Bünztal dar, der wesentlich zur Prosperität der Gesamtgemeinde beigetragen hat und weiterhin beitragen wird.

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Villmerger Ortsbürgergemeinde haben sich in den vergangenen Jahrzehnten auf die Verwaltung ihres Vermögens und die Bewirtschaftung des Waldes beschränkt. Ohne Einflussmöglichkeit auf das politische Geschehen, was ihr aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, hat sie sich deshalb wiederholt für wünschbare und ausserhalb des Pflichtbedarfs der Einwohnergemeinde stehende soziale, kulturelle und gesellschaftliche Projekte engagiert.

Es ist erklärter Wille der Gemeinschaft der Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von Villmergen, mit der Gründung einer „Ortsbürgerstiftung Villmergen“ einen Teil ihres Vermögens auch weiterhin kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Projekten in und im Interesse der Gemeinde Villmergen zukommen zu lassen.

Dies soll politisch und konfessionell unabhängig, ohne äusseren Einfluss, rasch, gezielt und ohne die politischen Unwägbarkeiten der künftigen Gestaltung der aargauischen Gemeindelandschaft möglich sein. Mit der rechtlich unantastbaren „Ortsbürgerstiftung Villmergen“ bleiben die grossen Verdienste der Vorgenerationen unserer Ortsbürgerinnen und Ortsbürger in dankbarer Anerkennung und Erinnerung.

I. Stifterin

Ortsbürgergemeinde Villmergen

II. Stiftungsbestimmungen

Die Stifterin Ortsbürgergemeinde Villmergen erklärt, eine Stiftung zu errichten, die den nachfolgenden Bestimmungen der Stiftungsurkunde untersteht:

Art. 1

Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Ortsbürgerstiftung Villmergen" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.*
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Villmergen.*

Art. 2

Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung des kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens in und im Interesse der Gemeinde Villmergen. Mit der Zweckerfüllung sind insbesondere auch verbunden:

- Förderung der Gemeindetraditionen*
- Förderung der Attraktivität der Gemeinde Villmergen*
- Unterstützung und Förderung aller Alters- und Gesellschaftsschichten*
- Durchführung von oder Beteiligung an gemeinnützigen Aktionen*

Im Rahmen der oben erwähnten Voraussetzungen sind weitere, ähnliche Zweckerfüllungen zulässig.

Art. 3

Stiftungsvermögen

3.1. Die Stifterin widmet der Stiftung bei deren Errichtung folgende Vermögenswerte:

- CHF 6'000'000 (Franken sechs Millionen)*

3.2. Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen von Dritten und Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.

3.3. Im Rahmen des Stiftungszwecks entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Der Stiftungsrat erstellt jährlich ein Budget über die beabsichtigte Verwendung des Stiftungsvermögens, das von der Stifterversammlung zu genehmigen ist.

Übersteigt das Stiftungsvermögen den Betrag von CHF 4 Mio., können auch Verwendungen des Stiftungsvermögens beschlossen werden, die das Kapital angreifen. Ist das Stiftungsvermögen tiefer, dürfen Verwendungen nur in der Höhe der jährlichen Erträge beschlossen werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Das Vermögen darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind die Stifternversammlung, der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

Art. 5

Stifternversammlung

- 5.1. Die Stifternversammlung besteht aus den in Villmergen Stimmberechtigten, die zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung OrtsbürgerInnen im Sinne von § 4 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht in der Fassung vom 22. Dezember 1992 sind, und die mit einer Wahlannahmeerklärung ihre Bereitschaft bekunden, das Amt als Mitglied der Stifternversammlung auszuüben.*
- 5.2. Über die Aufnahme von Neumitgliedern beschliesst die Stifternversammlung im Rahmen des Reglementes der Ortsbürgerstiftung Villmergen.*
- 5.3. Andere in Villmergen stimmberechtigte Personen können durch Aufnahmebeschluss der Stifternversammlung als Ehrenmitglied in die Stifternversammlung aufgenommen werden.*
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Wegzug aus Villmergen, dem Tod oder mittels einer Rücktrittserklärung.*

Art. 6

Organisation und Kompetenzen der Stifternversammlung

- 6.1. Die Stifternversammlung ist oberstes Organ der Stiftung.*

6.2. *Der Stifterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:*

- *Erlass und Änderungen des Stiftungsreglementes*
- *Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats und der Revisionsstelle*
- *Genehmigung der Jahresrechnung*
- *Entlastung des Stiftungsrats*
- *Genehmigung des Budgets*
- *Aufnahme von Neumitgliedern und Personen ehrenhalber in die Stifterversammlung*
- *Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde betreffend Änderungen der Stiftungsurkunde (vgl. Art. 9)*
- *Beschlussfassung über Antrag an die Aufsichtsbehörde betreffend die Aufhebung der Stiftung (vgl. Art. 10)*
- *Beschlussfassung über Geschäfte, die der Stifterversammlung vom Stiftungsrat vorgelegt werden.*

6.3. *Die Stifterversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und findet jährlich mindestens einmal statt.*

Ausserordentliche Stifterversammlungen werden vom Stiftungsrat einberufen, sofern es notwendig ist, oder wenn 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

6.4. *Alle Mitglieder haben in der Stifterversammlung das gleiche Stimmrecht.*

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 7

Stiftungsrat

7.1. *Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die der Stifterversammlung angehören müssen. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.*

7.2. *Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen dieser Urkunde und des Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die Stifterversammlung zuständig ist (vgl. Art. 6.2.). Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz, den Bestimmungen dieser Urkunde und des Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.*

- 7.3. *Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.*
- 7.4. *Mitglieder des Gemeinderates Villmergen können dem Stiftungsrat nicht angehören.*
- 7.5. *Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.*
- 7.6. *Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es besteht Kollektivunterschrift zu zweien.*
- 7.7. *Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.*
- 7.8. *Der Stiftungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ. Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben eines allfälligen Geschäftsführers, der nicht Mitglied des Stiftungsrats zu sein braucht, ein Reglement erlassen. Reglemente können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden.*

Das Reglement und dessen Änderung sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 8

Revisionsstelle

Die Stifternversammlung wählt jeweils für ein Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungsführung und die Vermögenslage der Stiftung und erstellt einen Bericht zuhanden der Stifternversammlung.

Art. 9

Änderungen der Stiftungsurkunde

Die Stifternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen einen Antrag an die zuständige Aufsichtsbehörde betreffend Änderung der Stiftungsurkunde beschliessen. Die Änderung tritt mit der Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Art. 10

Aufhebung der Stiftung

10.1. Die Stifternversammlung kann mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen der Aufsichtsbehörde den Antrag stellen, die Stiftung aufzuheben, wenn der Stiftungszweck unerreichbar geworden ist, durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrecht erhalten oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann.

10.2. Im Falle einer Aufhebung der Stiftung fällt ein noch vorhandenes Vermögen an die Einwohnergemeinde Villmergen mit der Auflage, das Vermögen mit gleichem Zweck zu verwenden.

Villmergen,

Die Stifterin:

- **Stiftungsreglement**

Das Reglement der Ortsbürgerstiftung Villmergen regelt, in Ergänzung zur Stiftungsurkunde, vor allem organisatorische Belange. Für dessen Erlass wird die erste Stifternversammlung zuständig sein. Der Vollständigkeit halber wird nachstehend auch dieser Wortlaut gemäss Entwurf abgedruckt.

Reglement

der

Ortsbürgerstiftung Villmergen

Art. 1: Rechtsgrundlage

Dieses Reglement wird von der Stifterversammlung gestützt auf Art. der Stiftungsurkunde erlassen.

Art. 2: Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 7.).

Art. 3: Vorsitz

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrats führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Art. 4: Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 5: Ausstandspflicht

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrats in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

Art. 6: Einladung

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrats durch schriftliche Mitteilung (inkl. Telefax und E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 7: Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse des Stiftungsrats zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Art. 8: Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin der Stiftung und dem Sekretär/der Sekretärin, welcher/welche nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 9: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2007.

Art. 10: Neumitglieder

Über die Aufnahme von Neumitgliedern erlässt die Stifterversammlung Richtlinien. Neumitglieder müssen schriftliche Bereitschaft zur Mitwirkung in der Stifterversammlung erklären.

Art. 11: Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der ersten Stifterversammlung vom erlassen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Villmergen,

Die Mitglieder des Stiftungsrats:

Stiftungsurkundeentwurf und Stiftungsreglementsentwurf wurden von allen zuständigen kantonalen Ämtern, namentlich der Gemeindeabteilung des Departementes Volkswirtschaft und Inneres, des Amts für Berufliche Vorsorge, dem Handelsregisteramt und dem Kant. Steueramt, einmal oder nach Anpassungen sogar mehrmals geprüft und in den vorliegenden Fassungen in Ordnung befunden.

- **Zusammenschluss der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde**

Von den bedeutendsten Wirkungen des Gemeindezusammenschlusses sind folgende zu erwähnen:

Durch die Vereinigung der Ortsbürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde gehen sämtliche Rechte und Pflichten öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Art von der Ortsbürgergemeinde auf die Einwohnergemeinde über. Dies gilt auch für ihr gesamtes Vermögen mit sämtlichen Aktiven und Passiven.

Mit dem Zusammenschluss der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde entfällt das bisherige Ortsbürgerrecht. Die Ortsbürger bleiben jedoch Villmerger Bürger; sie werden so genannte Einwohner- oder Gemeindebürger.

Die Einwohnergemeinde hat sich zu verpflichten, bei der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, die sie als Folge des Zusammenschlusses der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde erhält, vom erzielten Buchgewinn einen Anteil von 1/3 an die Ortsbürgerstiftung zu überweisen.

Der Vollständigkeit halber wird nachstehend auch der Wortlaut des Zusammenschlussvertragsentwurfs abgedruckt.

VERTRAG

über den Zusammenschluss

der Ortsbürgergemeinde Villmergen

mit der Einwohnergemeinde Villmergen

1. Zweck, gesetzliche Grundlage

Die Ortsbürgergemeinde Villmergen und die Einwohnergemeinde Villmergen wollen sich zusammenschliessen. Zu diesem Zweck treffen sie gestützt auf § 7 Gemeindegesetz die nachfolgende Vereinbarung.

2. Verfahren, Grundsatz

Gestützt auf § 7 Abs. 2 wird der Zusammenschluss rechtskräftig mit der mehrheitlichen Zustimmung der Stimmberechtigten an den beiden unabhängig voneinander durchgeführten Urnenabstimmungen, nach vorgängiger Zustimmung durch beide Gemeindeversammlungen.

Der Vertrag regelt die Rechtsverhältnisse während der Übergangszeit und auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses am 1. Januar 2007. Die Ortsbürgergemeinde Villmergen und die Einwohnergemeinde Villmergen behalten bis zu diesem Zeitpunkt ihre Eigenständigkeit.

3. Wirkungen

Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses, 1. Januar 2007, wird die Ortsbürgergemeinde Villmergen aufgelöst. Sie besteht fortan nicht mehr.

Mit der Vereinigung der Ortsbürgergemeinde Villmergen mit der Einwohnergemeinde Villmergen gehen sämtliche Pflichten und Rechte öffentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Art von der Ortsbürgergemeinde Villmergen auf die Einwohnergemeinde Villmergen über.

Die Ortsbürgergemeinde Villmergen überträgt ihr ganzes Vermögen mit sämtlichen Aktiven und Passiven auf die Einwohnergemeinde Villmergen, welche auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses sämtliche Aktiven und Passiven der Ortsbürgergemeinde Villmergen durch Universalsukzession übernimmt.

Im Besondern gehen das gesamte Verwaltungsvermögen und das gesamte Finanzvermögen der Ortsbürgergemeinde Villmergen auf die Einwohnergemeinde Villmergen über und sämtliche zum Verwaltungsvermögen und zum Finanzvermögen gehörenden und im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Villmergen stehenden Grundstücke und Liegenschaften. Bezüglich dieser ins Eigentum der Einwohnergemeinde Villmergen übergehenden Grundstücke und Liegenschaften wird auf das im Anhang zu diesem Vertrag beigeheftete Verzeichnis verwiesen. Dieses Verzeichnis beinhaltet auch die Buchwerte und wird mitunterzeichnet. Es ist integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Das Personal der Ortsbürgergemeinde Villmergen wird durch die Einwohnergemeinde Villmergen ohne Vorbehalte übernommen.

4. Bürgerrecht

Das bisherige Ortsbürgerrecht entfällt (§ 8 Abs. 2 Gemeindegesetz).

5. Verpflichtungen und Leistungen der Einwohnergemeinde Villmergen

Die Einwohnergemeinde Villmergen verpflichtet sich hiermit, bei der Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften, die sie als Folge des Zusammenschlusses der Ortsbürgergemeinde Villmergen mit der Einwohnergemeinde Villmergen von der Ortsbürgergemeinde Villmergen erhalten hat, vom erzielten Buchgewinn einen Anteil von 1/3 (einem Drittel) an die neu gegründete Ortsbürgerstiftung Villmergen auszurichten und auszubezahlen. Für die Berechnung des Gewinnanteilsrechtes der Ortsbürgerstiftung Villmergen wird von den Buchwerten ausgegangen, welche in dem diesem Vertrag beigegebenen Verzeichnis über die Grundstücke und Liegenschaften genannt sind. Die im Verzeichnis genannten Buchwerte bleiben im Verhältnis zwischen der Ortsbürgerstiftung und der Einwohnergemeinde Villmergen unverändert und dürfen nicht erhöht werden. Dieses Buchgewinnanteilsrecht der Ortsbürgerstiftung Villmergen kommt auch bei der Einräumung von Baurechten zur Anwendung.

Die Ortsbürgerstiftung Villmergen oder ihre Rechtsnachfolgerin ist berechtigt, die ihr aus diesem Vertrag zustehenden Leistungen direkt klageweise durchzusetzen (echter Vertrag zugunsten Dritter).

Im weitem verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Villmergen hiermit, für die Ortsbürgerstiftung Villmergen unentgeltlich die Rechnungsführung zu besorgen, sofern dies von der Ortsbürgerstiftung Villmergen verlangt wird.

Zudem verpflichtet sich die Einwohnergemeinde Villmergen hiermit, weiterhin und ebenfalls unentgeltlich das Ortsbürgerstimmregister von Villmergen zu führen, damit die Personen erfasst und aufgezeichnet sind, welche Stiftungsrat der Ortsbürgerstiftung Villmergen werden können.

6. Übergangsbestimmungen

Die Ortsbürgergemeinde Villmergen und die Einwohnergemeinde Villmergen behalten bis zum Inkrafttreten des Vertrages ihre Eigenständigkeit.

Bis zum Inkrafttreten des Vertrages dürfen von der Ortsbürgergemeinde Villmergen keine wesentlichen Vermögensverschiebungen vorgenommen werden.

Per 1. Januar 2007 ist eine Übernahmebilanz zu erstellen, die durch den Gemeinderat und die Finanzkommissionen der Ortsbürgergemeinde Villmergen und der Einwohnergemeinde Villmergen zu genehmigen ist.

Die Jahresrechnung 2006 der Ortsbürgergemeinde Villmergen wird im ordentlichen Verfahren im Jahr 2007 durch die Einwohnergemeinde Villmergen genehmigt.

7. Schlussbestimmungen

Die Parteien verpflichten sich, alle Handlungen vorzunehmen und alle Formalitäten zu erstellen, die zum Vollzug des vorliegenden Zusammenschlussvertrages erforderlich sind.

Zur Beseitigung von Unstimmigkeiten sowie für die Interpretation von Regelungen aus diesem Vertrag wird der Präsident des Bezirksgerichtes Bremgarten als Vermittler eingesetzt. Vorbehalten sind die ordentlichen Rechtsmittel. Nach dem 1. Januar 2007 sind die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages den derzeit oder künftig geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Ortsbürgergemeinde Villmergen und die Einwohnergemeinde Villmergen übernommen.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Exemplar ist für die Vertragsparteien bestimmt.

8. Inkrafttreten

Nach der Zustimmung der Stimmberechtigten an der Urne treten die Übergangsbestimmungen nach Ziffer 6. sofort in Kraft. Der genehmigte Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Villmergen, den

*Ortsbürgergemeinde Villmergen
Namens des Gemeinderates*

*Einwohnergemeinde Villmergen
Namens des Gemeinderates*

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt an der Ortsbürgergemeindeversammlung Villmergen am

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung Villmergen am

Genehmigt durch die Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinde Villmergen und der Einwohnergemeinde Villmergen an der Urne am

6. Finanzielles

a) Finanzielle Situation der Ortsbürgergemeinde

Die Bilanz weist per 31. Dezember 2005 folgende Werte aus:

Aktiven

Kontokorrentguthaben bei der Einwohnergemeinde	Fr. 14'903'907.55
Debitoren	Fr. 100.00
Liegenschaften Finanzvermögen	Fr. 3'435'690.20
Heizölvorräte	Fr. 2'190.00

Total Aktiven

Fr. 18'341'887.75

Passiven

Legat Paul Koch (zur Unterstützung notleidender Bürger)	Fr. 53'616.00
Legat Schmidli (zur Unterstützung armer, notleidender Bürger)	Fr. 32'003.00
Fonds für kulturelle Zwecke	Fr. 1'228.00
Forstreserve	Fr. 155'299.67
Eigenkapital	Fr. 18'099'741.08

Total Passiven

Fr. 18'341'887.75

Diese Werte werden sich nach Abschluss des Rechnungsjahres 2006 nur unwesentlich ändern, da das Budget 2006 lediglich einen Ertragsüberschuss von Fr. 20'000.-- aufweist.

Die aktuellen Liegenschaftsverzeichnisse des Finanz- und Verwaltungsvermögens befinden sich als Anhang am Schluss dieser Vorlage.

b) Finanzielle Auswirkungen auf die Einwohnergemeinde

Eine Fusion mit der Ortsbürgergemeinde hätte auf das Budget 2006 der Einwohnergemeinde die folgenden Auswirkungen:

	<u>Aufwand</u>	<u>Ertrag</u>
- Wegfall der Verwaltungsentschädigung der Ortsbürgerverwaltung		- 22'700
- Wegfall der Kontokorrent-Zinsen zugunsten der Ortsbürgergemeinde	- 180'000	
- Wegfall der vorgeschriebenen Abschreibungen	- 764'500	
- Übernahme ordentlicher Aufwand und Ertrag der Ortsbürgerverwaltung	94'900	64'600
- Deckung des Walddefizits	79'000	
	-----	-----
Mehrertrag		41'900
Minderaufwand	770'600	770'600

durch die Fusion möglicher Ertragsüberschuss		812'500
./. Aufwandüberschuss gemäss Budget		391'850

durch die Fusion möglicher Ertragsüberschuss auf der Basis des Budgets 2006		420'650
	-----	-----

Das abzuschreibende Verwaltungsvermögen der Einwohnergemeinde beträgt per 1. Januar 2006 rund Fr. 9,6 Mio. Mit den konsolidierten Eigenmitteln (Einwohnergemeinde Fr. 2,19 Mio. und Ortsbürgergemeinde mit Fr. 11,1 Mio.) von total Fr. 13,29 Mio. werden auch mittelfristig keine vorgeschriebenen Abschreibungen zu verbuchen sein.

7. Vorgehensplan

a) Ortsbürgergemeinde

- | | |
|---------------------------|--|
| - Montag, 20. März 2006 | Ausserordentliche Ortsbürgergemeindeversammlung mit Beschlussfassung über die Anträge gemäss dieser Vorlage |
| - Sonntag, 21. Mai 2006 | Obligatorische Referendumsabstimmung über den Zusammenschluss von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde |
| - Mittwoch, 28. Juni 2006 | Ordentliche Ortsbürgergemeindeversammlung: Wahl eines Ausschusses zur Vorbereitung der Organbestellung an der 1. Stifternversammlung am 1. Dezember 2006 |

- | | |
|-------------------------------|---|
| - Freitag, 1. Dezember 2006 | 1. Stifterversammlung |
| b) Einwohnergemeinde | |
| - Mittwoch, 28. Juni 2006 | Ordentliche Gemeindeversammlung mit Beschlussfassung über |
| | - den Kauf der Grundstücke Parzellen 2740 und 2741 von der Ortsbürgergemeinde |
| | - den Zusammenschluss von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde |
| - Sonntag, 24. September 2006 | Obligatorische Referendumsabstimmung über den Zusammenschluss von Ortsbürger- und Einwohnergemeinde |
| - Montag, 1. Januar 2007 | Start der Einheitsgemeinde |

8. Zusammenfassung mit Schlussfolgerungen

Mit dem von Ortsbürgerausschuss und Gemeinderat beantragten Vorgehen, insbesondere mit der Errichtung einer privat-rechtlichen Ortsbürgerstiftung, wird die einmalige Gelegenheit geschaffen, um

- den Pioniergeist der Ortsbürgergemeinde zu belohnen und die Erinnerung an das Wirken der Ortsbürgergemeinde auf immer zu sichern;
- den Geist der ehemaligen Villmerger OrtsbürgerInnen zu erhalten
 - im Dienste aller VillmergerInnen
 - als starke und lokale Förderinstitution für Kultur und Gesellschaft
- und schliesslich auch um die Einwohnergemeinde längerfristig finanziell zu stärken.

Die vorgeschlagene Ortsbürgerstiftung ist ein taugliches Instrument zur bleibenden Erinnerung und Würdigung der Ortsbürgergemeinde Villmergen. Sie kann

- das gesellschaftliche Leben fördern;
- Traditionen pflegen und bewahren;
- Villmergen als Wohnort fördern;
- über der Politik, und deshalb unabhängig und frei, nach dem Willen der Stifterversammlung tätig sein.

Gemeinderat und Ortsbürgerausschuss empfehlen den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern mit Überzeugung, die grosse Chance zur weiteren guten Entwicklung der Einheitsgemeinde Villmergen zu nutzen und der "Villmerger Idee" zuzustimmen.

9. Investitionsbeitrag an das Seniorenzentrum "Obere Mühle", Villmergen

Das mehr als 25 Jahre alte Seniorenzentrum "Obere Mühle" steht vor einem grösseren Investitionsbedarf. Eine noch zu erstellende Machbarkeitsstudie wird die Einzelheiten noch aufzeigen müssen.

Seit der Erstellung des Zentrums haben sich einerseits die Bedürfnisse der Heimbewohner und deren Angehörigen verändert, anderseits drängen sich altersbedingte Renovationen und Sanierungen am Bau auf. Das Seniorenzentrum "Obere Mühle" wird die entstehenden Kosten nicht mit eigenen Mitteln tragen können. Es wird mit solchen von einigen Millionen Franken gerechnet. Mit der Leistung eines Investitionsbeitrages von 1 Million Franken würde es der sich auflösenden Ortsbürgergemeinde gut anstehen, den bisherigen Goodwill gegenüber unserer betagten Bevölkerung fortzusetzen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der ausserordentlichen Ortsbürgergemeindeversammlung, sie wolle

- a) den Verkauf der Grundstücke Parzellen 2740 und 2741 zum Preise von Fr. 6'000'000.-- an die Einwohnergemeinde beschliessen und den Gemeinderat zur entsprechenden Handänderung ermächtigen;
- b) eine Ortsbürgerstiftung mit einem Kapital von Fr. 6'000'000.-- gemäss vorliegendem Stiftungsurkundeentwurf errichten und den Gemeinderat mit dem Vollzug ermächtigen;
- c) per 1. Januar 2007 die Ortsbürgergemeinde aufheben und den Zusammenschluss mit der Einwohnergemeinde gemäss vorliegendem Vertragsentwurf beschliessen;
- d) an das Seniorenzentrum "Obere Mühle", Villmergen, einen Investitionsbeitrag von Fr. 1'000'000.-- aus laufender Rechnung bewilligen.

Das Zustandekommen aller in einem Zusammenhang stehenden Beschlüsse um die Errichtung einer Ortsbürgerstiftung und des Zusammenschlusses der Ortsbürger- mit der Einwohnergemeinde, sei es an den Versammlungen selbst oder an den obligatorischen Referendumsabstimmungen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

A N H A N G

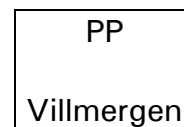
mit

Verzeichnissen

- der Liegenschaften des Finanzvermögens
- der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens

je per 31. Dezember 2005

GEMEINDE VILLMERGEN



STIMMRECHTSAUSWEIS für:

GEMEINDE VILLMERGEN

Liegenschaften Finanzvermögen 31.12.2005

ORTSBÜRGERGEMEINDE

Objekt	Lage	Zone	Parz.Nr.	Geb.-Nr.	Fläche m2 Ende Jahr	Erwerb/Erst. Jahr Preis	Mieter	Jahresmiete	Bilanzwerte und Mutationen in Franken			
									Anf. Jahr	Zuwachs	Abgang	Ende Jahr
Wiese	Unterzelg	LW	487		1'738	1986			29'230.00			29'230.00
Wiese	Unterzelg	LW	631		2'499	1986			5'760.00			5'760.00
Wiese	Bollstuden	LW	710		8'710	1986/91			20'199.00			20'199.00
Wiese	Weingarten	LW	769		1'375	97 Tausch			2'750.00			2'750.00
Wiese	Oberzelg	LW	773		3'751	1984			45'012.00			45'012.00
Wiese	Kessimooos	LW	1200		49'191	1984/86			99'278.00			99'278.00
Wiese	Husmatt	LW	1212		6'231				12'466.00			12'466.00
Wiese	Luegeten	LW	1218		8'252				16'540.00			16'540.00
Wiese	Luegeten	LW	1223		14'816	1984			134'583.00			134'583.00
Wiese	Luegeten	LW	1227		8'006	1984/86			96'756.40			96'756.40
Wiese	Luegeten	LW	1234		-	1986			21'118.00		21'118.00	-
Wiese	Bärenmoosad	LW	1247		2'984	04 Enteignung Staat			-			-
Wiese	Bärenmoosad	LW	1248		4'712	04 Enteignung Staat			-			-
Wiese	Talacker	LW	1252		4'219	04 Enteignung Staat			-			-
Wiese	Talacker	LW	1258		13'340		Mannlehen		26'680.00			26'680.00
MFH	Kirchgasse	WZ	2338	225/226	931	1994	Diverse	12'640.00	649'550.00		277'150.00	372'400.00
Wiese	Schleipfi	LW	2428	989	63'386	Rest=Wald	BR Weidgen.		126'772.00			126'772.00
Wiese	Langele	LW	3203		5'344				10'704.00			10'704.00
Wiese	Rütacher	LW	3243		11'505	1986			48'126.00			48'126.00
Wiese	Rütacher	LW	3246		28'476				56'860.00			56'860.00
Wiese	Brunnenplatz	LW	3266		21'892	1986			91'490.00			91'490.00
Wiese	Brunnenplatz	LW	3267		17'452				34'886.00			34'886.00
Wiese	Brunnenplatz	LW	3286		8'679	1984			17'368.00			17'368.00
Wiese	Brunnenplatz	LW	3287		10'978	1984			21'964.00			21'964.00
Wiese	Brunnenplatz	LW	3288		8'908	1984/86			19'977.00			19'977.00
Wiese	Brunnenplatz	LW	3289		37'077	1984/86			83'120.00			83'120.00
Wiese	Lee	LW	3293		23'186	1986			51'914.00			51'914.00
Wiese	Lee	LW	3301		60'144	1984			120'214.00			120'214.00
Bauland	Allmend	IZ	3312		3'644	00 Tausch Coop			163'890.00			163'890.00
Wiese	Lodelemättli	LW	3348		4'125		nicht überbaubar		7'874.00			7'874.00
Wiese	Bernacker	LW	3382	196	56'298		BR Swissgas		115'406.00			115'406.00
Wiese	Bernacker	LW	3384		63'667				127'316.00			127'316.00
Wiese	Hattenmatt	LW	3386		31'164	1986			75'500.00			75'500.00
Wiese	Brüel	LW	3395		6'493	01 Abtr Staat			107'893.95			107'893.95
Bauland	Neumatte	LW	3397		9'006				135'360.00			135'360.00
Bauland	Neumatte	LW	3399		32'342				485'145.00			485'145.00

GEMEINDE VILLMERGEN

Liegenschaften Finanzvermögen 31.12.2005

ORTSBÜRGERGEMEINDE

Objekt	Lage	Zone	Parz.Nr.	Geb.-Nr.	Fläche m2 Ende Jahr	Erwerb/Erst. Jahr Preis	Mieter	Jahresmiete	Bilanzwerte und Mutationen in Franken			
									Anf. Jahr	Zuwachs	Abgang	Ende Jahr
Bauland	Schachen	IZ	3401		40'979	1984/85			650'489.85			650'489.85
Wiese	Handacker	LW	3404		9'452				18'920.00			18'920.00
Wiese	Neumatte	LW	4015		1'423				2'846.00			2'846.00
Wiese	Allmend	IZ	4020		-	00 Tausch Coop			204'030.00		204'030.00	-
Wiese	Schachen	IZ	4329		2'709		Rastplatz Diverse PZ	40'983.80				-
Total per 31.12.2005					689'084			53'623.80	3'937'988.20	-	502'298.00	3'435'690.20

GEMEINDE VILLMERGEN

Liegenschaften Verwaltungsvermögen 31.12.2005

ORTSBÜRGERGEMEINDE

Objekt	Lage	Zone	Parz.Nr.	Geb.-Nr.	Fläche m2 Ende Jahr	Erwerb/Erst. Jahr Preis	Nutzungsart	Fremdmieten	Mutationen in m2			Gebäude- schätzung und anderes
									Anf. Jahr	Zuwachs	Abgang	
<u>Strassengebiet</u>					-				30'807		30'807	
Durisolstrasse			3314		8'847					8'847		
Nordstrasse			3368		450					450		
Allmendstrasse			3370		4'772					4'772		
Nordstrasse			3371		4'269					4'269		
Allmendstrasse			3372		589					589		
Durisolstrasse			3376		907					907		
Anglikerstrasse			3751		2'045	def. vorbeh. prov. Enteignung				2'045		
Neumatt			4016		1'277					1'277		
Brüel			4500		1'293					1'293		
<u>Waldgebiet</u>												
Wald und Wiesen	Asp, Oberhau, Junghau, Buchhau, Chalofen, Heidenhügel, Galgenmattstrasse		2515	1313 137 1376 1379	1'296'601		Forstmag. Schopf Chalofe WC-Chalofe		1'296'601			260'000 112'000 148'000 20'000
Wald	Schwarzhalde		1016		2'892	02 / 13'014	02/ 13'014		2'892			
Wald/Wiese	Talmatten		1346		10'551	04 def. vorbeh. Enteignung	Staat		18'902		8'351	
Wald/Wiese	Tannliweid		1384		2'493	04 def. vorbeh. Enteignung	Staat		6'206		3'713	
Wald	Buchhau		1705		1'166				1'166			
Wald	Buchhau		1706		3'328				3'328			
Wald	Buchhauhölzli		1708		2'900	94/ 11'600			2'900			
Wald	Buchhau		1709		1'796	02/ 8'082			1'796			
Wald	Weid		1728		4'175				4'175			
Wald	Weid		1730		1'304	02/ 5'868			1'304			
Wald	Weid		1734		3'451				3'451			
Wald	Weid		1736		4'173	01/ 18'778			4'173			
Wald	Weid		1738		1'300				1'300			
Wald	Brügel		1740		1'390				1'390			
Wald	Brügel		1741		3'056				3'056			
Wald	Brügel		1746		1'478	94/ 5'912			1'478			

GEMEINDE VILLMERGEN

Liegenschaften Verwaltungsvermögen 31.12.2005

ORTSBÜRGERGEMEINDE

Objekt	Lage	Zone	Parz.Nr.	Geb.-Nr.	Fläche m2 Ende Jahr	Erwerb/Erst. Jahr Preis	Nutzungsart	Fremdmieten	Mutationen in m2			Gebäude- schätzung und anderes
									Anf. Jahr	Zuwachs	Abgang	
Wald	Buchhau		1747		1'690	01/ 7'605			1'690			
Wald	Benzenloo		1749		2'305				2'305			
Wald	Benzenloo		1750		3'906				3'906			
Wald	Benzenloo		1761		2'119				2'119			
Wald	Aspacker		1772		1'692	01/ 7'732			1'692			
Wald	Aspacker		1776		1'959	02/ 8'815			1'959			
Wald	Weid		1794		582	01/ 2'619			582			
Wald	Weid		1795		576	01/ 2'592			576			
Wald	Weid		1798		8'991	00/ 36'345			8'991			
Wald	Weid		1799		945	00/ 3'820			945			
Wald	Halde		1811		1'497				1'497			
Wald	Schwarzhalde		1813		1'501				1'501			
Wald	Schwarzhalde		1815		6'407				6'407			
Wald	Schwarzhalde		1816		6'844	86/ 30'000			6'844			
Wald	Schwarzhalde		1817		8'164	01/ 37'268			8'164			
Wald/Wiese	Bergmättli		1835		10'645	90/260'491	Reservoir		10'645			BR EWG
Wald	Aspacker		1848		774				774			
Wald	Aspacker		1851		2'516	05 / 11'322				2'516		
Wald	Aspacker		1855		5'275				5'275			
Wald	Aspacker		1862		386	05 / 1'737				386		
Wald	Aspacker		1863		820	00/ 3'315			820			
Wald	Aspacker		1865		525				525			
Wald	Aspacker		1866		842	91/ 8'197			842			
Wald	Halden		2003		296				296			
Wald/Wiese	Galgenmatt		2426		11'171	05 / 50'269				11'171		
Wald	Grossmoos, Oberhau, Schwarzhalde		2427		1'361'499				1'361'499			
Wald	Schleipfi		2428		19'433				19'433			Rest=Wiese
Wald	Benzenloo		2458		53'542				53'542			
Wald	Aspacker		2459		9'176				9'176			
Wald	Aspacker		2461		1'613	00/ 6'520			1'613			
Wald	Aspacker		2462		4'619				4'619			
Wald	Buchhau		2905		1'064	94/ 4'256			1'064			
Wiese	Langelen	OE	3166		11'312				11'330		18	

GEMEINDE VILLMERGEN

Liegenschaften Verwaltungsvermögen 31.12.2005

ORTSBÜRGERGEMEINDE

Objekt	Lage	Zone	Parz.Nr.	Geb.-Nr.	Fläche m2 Ende Jahr	Erwerb/Erst. Jahr Preis	Nutzungsart	Fremdmieten	Mutationen in m2			Gebäude- schätzung und anderes				
									Anf. Jahr	Zuwachs	Abgang					
Wald Wald Zwischentotal	Torbehölzli Heinibeck		3375 3642		19'902 9'867 2'940'958	94/ 39'468	Messstation	Schutzgeb.	19'881 9'867 2'945'304	21 38'543	 42'889	BR EWG 540'000				
Grundstücke zum Verkauf an die Einwohnergemeinde zur Äufnung des Stiftungskapital																
Tennisplatz Vereinsmag. Wiese Total per 31.12.2005	Mühlematten Mühlematten	OE OE	2740 2741		6'198 17'147 2'964'303					Tennisplatz Vereinsmag. Kombibaute		6'198 17'142 2'968'644	 5 38'548	 42'889	BR TCV und Ver.-Mag. BR EWG	